



Praktische Hinweise

Verleihförderung für Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen mit Schweizer Regie

Gestützt auf Art. 7 bis 10 der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113) sowie Anhang 1 zur FiFV, Ziff. 2.1.5. Gültig ab 1. Januar 2020

1 Allgemeine Kriterien

Zugelassene Filme

Folgende Langfilme (über 60 Minuten) sind zugelassen:

- Schweizer Filme mit Schweizer Regie;
 - anerkannte Koproduktionen mit Schweizer Regie.
-

Anforderung Gesuchsteller

Gesuche sind nur durch beim BAK registrierte Filmverleiher möglich (für die Registrierung siehe

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/kino-und-verleih/registrierung-kino--und-verleihunternehmen.html>).

Die Gesuchstellerin muss ausserdem die ab 2017 gültigen Zulassungskriterien zur Verleihförderung des BAK erfüllen (siehe Merkblatt unter <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/kino-und-verleih/verleihfoerderung/verleihfoerderung-fuer-schweizer-filme.html>).

Einreichung des Gesuchs

Gesuche müssen auf der Förderplattform des BAK elektronisch eingereicht werden (<https://www.gate.bak.admin.ch/fpf/public/home?execution=e1s1>). Zusätzlich muss das ausgedruckte und unterschriebene Gesuchsformular dem BAK per Post eingereicht werden.

Termin: spätestens am Tag des Kinostarts (relevant ist das Eingabedatum auf der Förderplattform)

Abrechnung

Nur wenn die Minimalauswertung (siehe Kapitel 2.1) erreicht ist. Das Abrechnungsformular muss dem BAK ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den auf dem Formular genannten Beilagen per Post eingereicht werden.

Termin: nach dem Ende der Kinoauswertung (spätestens jedoch 15 Monate nach Kinostart)

Auszahlung	Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Kontrolle der Abrechnung durch das BAK und im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite. Abrechnungen werden nach Eingangsdatum priorisiert.
-------------------	---

2 Berechnung des Förderbeitrags

Für die Berechnung des Förderbeitrags sind folgende Kriterien massgebend:

- Die anrechenbaren Kinovorstellungen, Kino- und Sprachregionen (siehe Abschnitt 2.1);
- Die anrechenbaren Kosten (siehe Abschnitt 2.2).

2.1 Minimalanforderungen und Höchstbeträge

Für die Berechnung des Förderbeitrags gelten alle Eintritte und Vorstellungen, die bis spätestens 6 Monate nach dem Filmstart in der letzten Sprachregion erzielt worden sind. Die maximal anrechenbare Auswertungsdauer beträgt 14 Monate ab Filmstart.

Minimalanforderungen	1 anrechenbare Sprachregion
Kriterien für die Anrechenbarkeit einer Sprachregion	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschschweiz (CH-D): insgesamt mindestens 50 Vorstellungen in mindestens 3 verschiedenen Kinoregionen • Französische Schweiz (CH-F): insgesamt mindestens 25 Vorstellungen in mindestens 2 verschiedenen Kinoregionen • Italienische Schweiz (CH-I): insgesamt mindestens 14 Vorstellungen
Pauschalbeträge für die Auswertung in mehreren Sprachregionen	<ul style="list-style-type: none"> • Beide grossen Sprachregionen CH-D und CH-F anrechenbar: zusätzlich 6'000 Franken • Tessin und eine weitere Region anrechenbar: zusätzlich 4'000 Franken
Maximal anrechenbare Vorstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Sprachregion: 180 Vorstellungen • Zweite Sprachregion: 60 Vorstellungen • Dritte Sprachregion: 20 Vorstellungen <p>Insgesamt sind also maximal 260 Vorstellungen anrechenbar.</p>
Bedingung für die Anrechenbarkeit der Vorstellungen	<p>Durchschnittlich mindestens 10 Eintritte pro anrechenbare Vorstellung. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Anrechnung der maximal möglichen 260 Vorstellungen müssen über den gesamten Auswertungszeitraum mindestens 2'600 Eintritte erzielt worden sein. • 150 Vorstellungen mit insgesamt 1'400 Eintritten gelten als 140 anrechenbare Vorstellungen (1'400 geteilt durch 10).
Förderbeitrag pro anrechenbare Vorstellung	100 Franken

Höchstbetrag	36'000 Franken
Kürzung des Förderbeitrags	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 20'000 Eintritten: Reduktion um 20% • Ab 30'000 Eintritten: Reduktion um 40% • Ab 40'000 Eintritten: Reduktion um 60% • Ab 50'000 Eintritten: Reduktion um 80% • Ab 60'000 Eintritten: Keine Verleihförderung

2.2 Anrechenbare Kosten

	Kategorie
1	Kosten DCP Herstellung*
2	Synchronisierung*
3	Untertitelung
4	Virtual Print Fee (VPF)
5	Transportkosten für Filmkopien / digitaler Transfer**
6	VoD Encodierung oder Transcodierung*
7	Audiodeskription*
8	Trailer (inkl. Synchronisierung oder Untertitelung)
9	Artwork (Grafiker)*
10	Druckkosten (Poster, Flyer, Postkarten etc.)
11	Promotionsmassnahmen (Inserate und Marketing)
12	Press Agent (extern), Presse-Unterlagen, Pressevorführungen
13	Premieren (inkl. Reise- und Hotelkosten von Cast & Crew, Moderation, Apéro)**
14	Ausserordentliche Kosten* (auf Antrag und begründet)
* Nur Kosten, die nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind	
** Nur Anteil, welcher nicht von Kinos übernommen wurde	

Der Verleih kann zusätzlich noch Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung „Succès Cinéma“ reinvestieren. Zusammen mit der Verleihförderung für Schweizer Filme mit Schweizer Regie können maximal 70% der anrechenbaren Kosten subventioniert werden (Art. 24 Abs. 1 FiFV).

2.3 Nicht anrechenbare Kosten

- Löhne von Angestellten der eigenen Firma (auch auf Stunden-/Projektbasis);
- Übernachtungen und Reisekosten von Crew und Verleiher an Festivals im In- und Ausland (Zusammenhang mit Kinostart in der Schweiz nicht gegeben);
- Spesen, Übernachtungen und Reisekosten des Gesuchstellers (Eigenkosten der Produktionsfirma oder Verleihfirma);
- Kosten, die bereits im Rahmen von anderen Förderungen oder Institutionen geleistet oder subventioniert worden sind.
- Kosten für den Kauf von Kinoeintritten.

Der Abrechnung sind die Belege, beispielsweise die Rechnung der externen Firma, beizulegen. Das BAK kann weitere Unterlagen und Nachweise verlangen.

3 Audiodeskription

Seit 2016 müssen folgende Filme über eine Audiodeskription in mindestens einer Landessprache verfügen (Art. 65 Abs. 3 FiFV):

- Lange Dokumentarfilme, die vom Bund mit mehr als 125'000 Franken gefördert wurden;
- Lange Spielfilme, die vom Bund mit mehr als 300'000 Franken gefördert wurden.

Die Kosten für die Herstellung der Audiodeskription müssen durch die Produktionsfirma des jeweiligen Films getragen werden und sind im Rahmen der Herstellungsförderung anrechenbar.

Damit diese Audiodeskriptionen schliesslich auch dem Schweizer Kinopublikum zur Verfügung stehen, gilt für die oben genannten **Filme mit Filmstart ab 2020** folgende **neue Auflage im Rahmen der Verleihförderung des BAK**:

Bestehende Audiodeskriptionen müssen dem Schweizer Kinopublikum zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten für die Bereitstellung der Audiodeskription sind im Rahmen der Verleihförderung anrechenbar. Als Bereitstellung gilt zum Beispiel die Verfügbarmachung der Audiodeskription auf einer App.

Wichtig: Verleihfirmen müssen keine neuen Audiodeskriptionen erstellen. Die neue Auflage betrifft lediglich Filme, für die bereits im Rahmen der Herstellungsförderung eine Audiodeskription erstellt worden ist.

4 Berechnungsbeispiele

	Beispiel 1	Beispiel 2
Anzahl Vorstellungen und Kinoregionen	<ul style="list-style-type: none"> • CH-D: 250 Vorstellungen, 5 Kinoregionen • CH-F: 30 Vorstellungen, 3 Kinoregionen • CH-I: 15 Vorstellungen, 2 Kinoregionen 	<ul style="list-style-type: none"> • CH-D: Keine Vorstellungen • CH-F: 70 Vorstellungen, 4 Kinoregionen • CH-I: Keine Vorstellungen
Anrechenbare Sprachregionen	<ul style="list-style-type: none"> • CH-D • CH-F • CH-I 	<ul style="list-style-type: none"> • CH-F
Minimalanforderung	Erfüllt	Erfüllt
(1 anrechenbare Sprachregion)	(3 Sprachregionen)	(1 Sprachregion)
Maximal anrechenbare Vorstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • CH-D: 180 Vorstellungen • CH-F: 30 Vorstellungen • CH-I: 15 Vorstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> • CH-F: 70 Vorstellungen
	Total: maximal 225	Total: maximal 70
Anzahl Eintritte	3'000 Eintritte	650 Eintritte
Anrechenbare Vorstellungen	225 Vorstellungen	65 Vorstellungen (wurde von 70 auf 65 gekürzt aufgrund der Eintritte)
Maximaler Förderbeitrag gemäss anrechenbarer Vorstellungen	$225 \times 100 \text{ Franken} =$ 22'500 Franken	$65 \times 100 \text{ Franken} =$ 6'500 Franken
Pauschalbeiträge für zusätzliche Sprachregion(en)	$6'000 \text{ Franken (CH-D, CH-F)} +$ $4'000 \text{ Franken (CH-I)} =$ 10'000 Franken	0 Franken
Maximaler Förderbeitrag inkl. Pauschalbeiträge	$22'500 \text{ Fr.} + 10'000 \text{ Fr.} =$ <u>32'500 Franken</u>	$6'500 \text{ Fr.} + 0 \text{ Fr.} =$ <u>6'500 Franken</u>
(Zwischentotal 1)		
Anrechenbare belegte Vorkosten	50'000 Franken	18'000 Franken
Maximaler Förderbeitrag 50% der Vorkosten	$50'000 \text{ Franken} : 2 =$ <u>25'000 Franken (50%)</u>	$18'000 \text{ Franken} : 2 =$ <u>9'000 Franken (50%)</u>
(Zwischentotal 2)		
Definitiver Förderbeitrag	Kleinerer Betrag von 32'500 und 25'000 Franken:	Kleinerer Betrag von 6'500 und 9'000 Franken:
(Kleinerer Betrag von Zwischentotal 1 und 2)	<u>25'000 Franken</u>	<u>6'500 Franken</u>